



**Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen**  
**Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse**  
**Commissione federale per l'infanzia e la gioventù**  
**Cumissiun federala per uffants e giuvenils**

Bundesamt für Sozialversicherung  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern  
Tel.: 031 322 92 26  
Fax: 031 322 92 73  
e-mail : ekkj-cfej@bsv.admin.ch  
www.ekkj.ch  
Ref. 733.1

Bundesamt für Justiz  
3003 Bern

Bern, den 10. April 2007

**Bundesbeschluss über die Bekämpfung von Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) benutzt gerne die Gelegenheit, sich zur vorgeschlagenen Verfassungsgrundlage zur Bekämpfung des Hooliganismus zu äussern.

Grundsätzlich begrüsst die EKKJ die Absicht, für die bereits getroffenen und befristeten gesetzlichen Massnahmen eine rechtliche Grundlage zu schaffen. Die EKKJ hat sich bereits Ende November 2005 grundsätzlich positiv zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Gewaltpropaganda und Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen geäussert. Sie hat damals auch darauf hingewiesen, dass repressive Massnahmen gegen Einzelpersonen und Gruppen lediglich dazu geeignet sind, die Symptome, nicht aber die Ursachen von gewalttätigen Ausschreitungen im Umfeld von Sportveranstaltungen zu bekämpfen. Wichtiger sind präventiv-pädagogische Massnahmen, welche dazu geeignet sind, die berufliche und gesellschaftliche Integration der Jugendlichen nachhaltig zu fördern. Zudem müssen die Sportvereine vermehrt in die Bekämpfung von Gewalt auf und neben den Spielfeldern eingebunden werden.

Die vorgeschlagene Verfassungsgrundlage wurde in den Sportartikel (Art. 68) der Bundesverfassung integriert und nicht bei den Sicherheitsbestimmungen (Art. 57-61) angesiedelt. Die EKKJ geht davon aus, dass damit nicht nur polizeiliche Massnahmen ermöglicht werden, die sich gegen gewaltbereite Einzelpersonen und Gruppen richten, sondern auch die Unterstützung von Massnahmen im sozialen und pädagogischen Bereich, wie Fanprojekte oder Kampagnen der Sportvereine. So könnte z.B. der Bund die Möglichkeit erhalten, zukunftsweisende Projekte und deren Evaluation zu unterstützen, welche von den Vereinen im Verbund mit den Gemeinden und Kantonen initiiert worden sind. Auch aus diesem Grund befürwortet die EKKJ die vorgeschlagene Verfassungsnorm.

Der Bundesrat will die Arbeiten an der Verfassungsgrundlage abbrechen, falls die Kantone innert nützlicher Frist eine Konkordatslösung erarbeiten. Die EKKJ ist auch damit einverstanden. Bevor jedoch der Bund von der Schaffung einer eigenen Rechtsgrundlage Abstand nimmt, muss geprüft werden, ob die Regelung auf kantonaler Ebene nicht nur Massnahmen im repressiven Bereich, sondern ebenfalls solche mit präventiv-pädagogischem Charakter zulässt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

**Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen**



**Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen**  
**Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse**  
**Commissione federale per l'infanzia e la gioventù**  
**Cumissiuun federala per uffants e giuvenils**

Pierre Maudet  
Präsident

Andrea Ledergerber Lüber  
Sekretärin

**Kopie an:**

- Herrn Pascal Strupler, Generalsekretär EDI
- Frau Brigitte Caretti, Stv. Generalsekretärin EDI
- Herr Jürg Pfammatter, Fachreferent, Generalsekretariat EDI
- Bundesamt für Sozialversicherungen (Direktion, FGG)